



# MILITÄRGERICHT 4

## Urteil

(MG4 08 173)

*anonymisierte und gekürzte Fassung*

Das Gericht hat in seiner Sitzung vom 20. und 21. Oktober 2009 im Burgsaal, Burgstrasse 8, 3600 Thun, an welcher teilnahmen:

a.o. Präsident

Richter

Gerichtsschreiber

**in der Strafsache**

**Schweizerische Eidgenossenschaft,**

Auditor Militärgericht 4

gegen

**X.**

amtlich verteidigt durch

**angeklagt der mehrfachen fahrlässigen Tötung, der mehrfachen fahrlässigen Körperverletzung, der mehrfachen Verletzung von Dienstvorschriften und des Missbrauchs und der Verschleuderung von Material**

gestützt auf die Anklageschrift des Auditors vom 2. September 2009, welche lautet:

X., vorgeannt,

wird **angeklagt**:

1. der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 120 MStG, mehrfach begangen am 12.06.2008 auf der Kander zwischen Bad-Heustrich und Thunersee, z.N. von A.†, z.N. von B.†, z.N. von C.†, z.N. von D.† und z.N. von E. (vermisst);

der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 124 MStG, mehrfach begangen am 12.06.2008 auf der Kander zwischen Bad-Heustrich und Thunersee z.N. von F., z.N. von G., z.N. H. und z.N. von I.;

der Verletzung von Dienstvorschriften im Sinne von Art. 72 MStG i.V.m. Reglement "Sicherheitsvorschriften im und am Wasser" und Behelf 57.007 "Talfahrten", mehrfach begangen am 12.06.2008 im Raum der Kander zwischen Bad-Heustrich und Thunersee;

2. Der Verletzung von Dienstvorschriften, mehrfach begangen im Sinne von Art. 72 MStG i.V.m. Art. 92 ODA und in Verbindung mit Ziffern 22, 23 und 28 des Reglements „Die Handgranate 85“ (Reglement 53.107 d)

des Missbrauchs und der Verschleuderung von Material i.S.v. Art. 73 MStG, durch Verwendung von Material, Fahrzeuge und Munition der Kp 1 anlässlich der ausserdienstlichen Übung TONUS 08;

beides begangen im Zeitraum vom 30.05.2008 bis 01.06.2008 im Raum Wimmis

bei folgenden Sachverhalten:

1.

Am Donnerstag, 12.06.2008 führte der Angeklagte in seiner Funktion als Kp Kdt der Kp 1 eine Kaderübung durch. Die Organisation erfolgte durch den Angeklagten und A.†, wobei sich der Angeklagte für den Teil mit der Schlauchbootfahrt als zuständig bezeichnete. Um ca. 08:30 Uhr, befahl der Angeklagte den Teilnehmern des Kp Rapportes, dass das rückwärtige Kader sich für die Bootsfahrt bereit zu machen hätte und, sobald Material und Fahrzeuge bereit stünden, Abfahrt sei. Die bevorstehende Kaderübung war zwar nicht im Tagesbefehl Nr. 18 aufgeführt, die an der Übung teilnehmenden AdA's wurden aber vorgängig auch nicht in den Urlaub entlassen, die Kaderübung fand somit während der Dienstzeit und im Rahmen der Ausbildung statt.

Im Rahmen der Befehlsausgabe stellte der Angeklagte zwar die Frage, welches Gewässer befahren werden solle, in den Raum, wie er jedoch selber ausführte, hätte er auf jeden Fall durchgesetzt, dass die Bootsfahrt auf der Kander stattfindet. Als Tenue befahl der Angeklagte den Teilnehmern Tenue TAZ ohne Grundtrageinheit aber mit Helm, wo-

bei der Helm, entgegen Ziffer 3.3 Abs. 3 des Reglements „Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten am und über dem Wasser“ (Reglement 57.004 d), nicht auf Sturm zu stellen sei.

In der Folge verschoben dann elf Personen zwischen 10:30 Uhr und 11:00 Uhr, darunter K. als Fahrer und der Angeklagte, mit dem Duro und dem Material zur Einstiegstelle in Heustrich-Emdthal (618 685 / 166 808), wo die Boote aufgepumpt wurden. Nachdem die Boote vorbereitet waren, nahm der Angeklagte die Teilnehmer noch ins „Daher“. Dabei erkundigte sich G. beim Angeklagten, ob ihnen auf der Fahrt ähnliche Schwellen begegnen würden, wie jene, welche in Flussrichtung oben rechts (km 10.099) zu sehen war. Hierauf antwortete der Angeklagte, dass Schwellen von dieser Höhe kein Problem seien und dass, wenn solche kommen, die Teilnehmer das Boot möglichst gerade auf die Schwelle zusteuern, ins Boot sitzen und mit rudern aufhören sollten.

Die Teilnehmer wurden vom Angeklagten weder über die vorherrschende Wassertemperatur von ca. 8°C noch die Anzahl und Höhe von bis zu 1m der auf der Fahrt auftretenden Schwellen aufmerksam gemacht.

Vom Angeklagten wurden weder Schiffsführer bestimmt, noch die Anfertigung von Passagierlisten befohlen, wie vom Behelf Talfahrten (Behelf 57.007) vorgesehen ist.

Auch einen Rettungsdienst im Sinne von Ziffer 4 (Seite 12 ff.) des Reglements „Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten am und über dem Wasser“ (Reglement 57.004 d) organisierte der Angeklagte nicht. Der Fahrer, K., wurde vom Angeklagten lediglich mit der Erstellung von Fotos ab der Brücke bei der Kistag (Simentalstrasse; 616 892 / 170 232) beauftragt.

Hiernach wurde das Boot mit den Unteroffizieren C.†, D.†, I., B.† und H., welcher die Funktion des Steuermanns übernahm, zu Wasser gelassen, nachfolgend Boot 1 genannt. Im nachfolgenden Schlauchboot, nachfolgend Boot 2 genannt, welches ca. 20 Sekunden später zu Wasser gelassen wurde, nahmen F., A.†, G., E. (vermisst) und, als Steuermann, der Angeklagte Platz.

Das Boot 1 überwand die erste Dreierschwelle (km 9.017). Das Boot 2 blieb bereits in der ersten Stufe dieser Dreierschwelle "stecken", nachdem dieses nicht völlig gerade auf den Niveauübergang zufuhr. Kurz vor diesem Niveauübergang gab der Angeklagte noch den Befehl "Jetzt inne". Versuche der Insassen, sich von der Schwelle abzustossen, misslangen. G., welcher vom herabfliessenden Wasser ohnehin bereits nass war, sprang in der Absicht, entweder an Land zu schwimmen oder das Boot an das Ufer zu ziehen, aus dem Boot, wurde jedoch sofort von der Wasserwalze nach unten gezogen. Unmittelbar danach wurden die übrigen Insassen durch das Anheben des Bootes gegen die darüberliegende Schwelle aus dem Boot geworfen. G. und F. konnten sich schliesslich an Land retten.

Der Angeklagte selbst sah E. (vermisst) aus dem Boot fallen und dachte sich, dass dieser vielleicht den Kopf angeschlagen hätte, weil er im Wasser trieb, und versuchte ihn umzudrehen, an Land zu stossen und schliesslich über die nächste Schwelle zu bringen, was jedoch alles misslang. Daraufhin fiel der Angeklagte selbst über den nächsten Niveauübergang bei der Dreierschwelle (km 9.017) und trieb die Kander hinunter.

Den Insassen des Bootes 1 gelang es, den an ihnen vorbei treibenden Angeklagten einzuholen und ins Boot zu hieven. Das Boot 1 kam in Folge dieses Manövers aber mit einer leichten Linksdrehung auf die nächste Dreierschwelle (km 8.260) zu, wo es über den ersten Niveauübergang hinwegschwappte und durch die Wasserwalze und das von oben herunter fliessende Wasser auf der linken Seite angehoben wurde. Nachdem der Angeklagte und ein weiterer Insasse gegen die Schwelle hin ins Wasser fielen, senkte sich das Boot auf der rechten Seite wieder ab, woraufhin H. über die rechte Bordseite ins

Wasser fiel. Auch D.† und C.† fielen ins Wasser, wann und wie genau liess sich aber nicht mehr rekonstruieren.

I., H. sowie der Angeklagte konnten sich an Land retten.

K., welcher auf der Brücke bei der Kistag (616 896 / 170 237) auf die beiden Boote wartete, sah eine Schwimmweste unter der Brücke hindurch treiben und ist überzeugt, das Gesicht von E., welcher nach wie vor vermisst wird, erkannt zu haben, welcher mit den Füssen nach unten trieb, verlor ihn in der Folge aber aus den Augen.

Bei der Suche am Ufer sah K. an einer offenen Uferstelle einen Körper in der Kander treiben (616 595 / 170 417) und zog diesen aus dem Wasser. Wie sich herausstellte handelte es sich dabei um C.†. Reanimationsversuche blieben erfolglos.

Die Leiche von D.† wurde kurz vor der zweiten Einerschwelle (617 736 / 168 554) um ca. 16:50 Uhr geborgen.

Die Leiche von A.† konnte unmittelbar unter der ersten Einerschwelle (618 081 / 167 948) um ca. 15:55 Uhr geborgen werden.

Die Leiche von B.† konnte am 14.06.2008 gegen 21:00 Uhr zwischen der dritten Dreierschwelle (km 7.859) und der darauffolgenden dritten Einerschwelle (km 7.568) geborgen werden.

Gemäss rechtsmedizinischem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 25.07.2008 sind die vier genannten Verstorbenen alle ertrunken.

E. (vermisst) konnte bis heute nicht aufgefunden werden und gilt seit der Unfallfahrt vom 12.06.2008 als vermisst. Auf Grund der Umstände, unter welchen er verschwunden ist, kann sein Tod gemäss Art. 34 ZGB aber als erwiesen betrachtet werden.

Bei den überlebenden Teilnehmern der Bootsfahrt wurden vom Institut für Rechtsmedizin folgende Verletzungen als Folge des Unfalles festgestellt:

- Bei F. überwiegend flächenhaft angelegte Hauteinblutungen bzw. Schürfungen, welche wechselnd stark von Hautunterblutungen unterlegt waren, wobei alle Verletzungen zu keiner Zeit eine unmittelbare Lebensgefahr verursachten, führten aber zu einer Erwerbsunfähigkeit vom 13.06. – 20.06.2008. Die Verletzungen sind folgenlos abgeheilt.
- Bei G. Kratzer am linken Unterarm streckseitig sowie Rötungen und eine Hauteinblutung an den exponierten Stellen der Beine, wobei alle Verletzungen zu keiner Zeit eine unmittelbare Lebensgefahr verursachten, führten aber zu einer Erwerbsunfähigkeit vom 13.06. – 20.06.2008. Diese Verletzungen sind folgenlos abgeheilt.
- Bei I. überwiegend flächenhaft angelegte Hauteinblutung und Schürfungen, welche wechselnd stark unterblutet waren, wobei diese Verletzungen zu keiner Zeit eine unmittelbare Lebensgefahr verursacht hatten und bis auf eine Prellung auf der rechten Hüfte folgenlos verheilt sind, führten aber zu einer Erwerbsunfähigkeit vom 13.06. – 20.06.2008 und einer Erwerbsunfähigkeit von 50% für die folgenden zwei Wochen.
- Bei H. flächenhaft angelegte Hautrötungen bzw. Hauteinblutungen mit wechselnd starken Schürfungen der Oberhaut versehen. Die Befunde seien stark unterblutet gewesen und verursachten zu keiner Zeit eine unmittelbare Lebensgefahr, führten aber zu einer Erwerbsunfähigkeit von ca. zwei Monaten. Diese Verletzungen sind bis auf ein paar Hautverfärbungen folgenlos abgeheilt. H. war vom 13.06.2008 für ca. zwei Monate zu hundert Prozent erwerbsunfähig.

Bei keinem der Teilnehmer wurde ein Alkohol- oder Drogeneinfluss nachgewiesen.

In subjektiver Hinsicht werden dem Angeklagten in seiner Funktion als verantwortlicher Kp Kdt, Organisator und Übungsleiter der Bootsfahrt folgende pflichtwidrigen Unvorsichtigkeiten vorgeworfen:

- Ein Rekognoszieren des für die Bootsfahrt gewählten Streckenabschnitts im eigentlichen Sinne fand nicht statt, insbesondere wurde kein detaillierter Plan des Flusses und der während der geplanten Bootsfahrt anzutreffenden Hindernisse erstellt.
- Der Angeklagte unterliess es, sich bei zivilen oder militärischen Spezialisten, wie Anbietern von Riverrafting-Touren im Berner Oberland und den Genietruppen, oder bei Einheimischen in Hinblick auf die Befahrbarkeit der Kander zu erkundigen, obwohl weder er noch ein anderer Kaderangehöriger der Kp 1 ortskundig waren und keiner der Teilnehmer über eine zivile oder militärische Ausbildung in Bezug auf Riverrafting oder die Beurteilung von fliessenden Gewässern in Hinblick auf ihre Befahrbarkeit mit Booten verfügten. Der Angeklagte informierte sich lediglich im Internet auf Kajak.at und auf der Internetseite des Kanuclubs Bern. Gestützt auf diese Informationen ist er zum falschen Schluss gekommen, dass die Kander nicht grundsätzlich als „nicht befahrbar“ gilt. Dies obwohl auf der Internetseite Kajak.at aufgeführt ist, dass auf der Kander ab dem Kraftwerk von Kandergrund ein kurzer, fahrbarer Abschnitt folgt, dann viele Wehre bis zur Einmündung der Simme und auf der Internetseite www.kanubern.ch steht, dass die Wehre auf der Kander nur teilweise befahrbar seien.
- Er erkundigte sich nicht über die Gefahren, welche beim Befahren einer Schwelle entstehen können, insbesondere betreffend Wasserwalzen.
- Er ignorierte zudem Ziffer 2.3 Hindernisse, N. 7 Abs. 1 bis 3 des Reglements „Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten am und über dem Wasser“ (Reglement 57.004 d), wonach Hindernisse im und über dem Wasser für die Schifffahrt grosse Gefahren bilden, wobei als Hindernisse ausdrücklich Kunstbauten und Wehre aufgeführt sind, und wonach grundsätzlich mindestens 200 m stromaufwärts von Hindernissen weder geschwommen und übersetzt, noch mit Schiffen manövriert werden darf (Ausnahme: geleitete Fahrübungen und Wettkämpfe im Rahmen der vor- und ausserdienstlichen Tätigkeit).
- Über den Ausbildungsstand der Teilnehmer in Bezug auf Bootsfahrten informierte sich der Angeklagte nicht.
- Auch instruierte er die Teilnehmer in Bezug auf das Verhalten bei Schwellen – wohl auf Grund seiner ungenügenden Fachkenntnisse in Bezug auf das Befahren von fliessenden Gewässern – falsch, in dem er vor Antritt der Fahrt einerseits behauptete, dass Schwellen von der Höhe, welche auf der zu befahrenden Strecke anzutreffen sind, kein Problem seien und den Teilnehmer sagte, dass, wenn solche kommen, die Teilnehmer das Boot möglichst gerade auf die Schwelle zusteuern, ins Boot sitzen und mit rudern aufhören sollten, obwohl ein Boot nur gesteuert werden kann, wenn es Antrieb hat, d.h. bei einem Ruderboot, wenn gerudert wird. Kurz vor dem Überfahren der Schwelle, bei welcher das von ihm gesteuerte Boot kenterte, befahl er zudem „Jetzt ine“.

Dass bei der vom Angeklagten organisierten Befahrung der Kander auf der vom ihm festgesetzten Strecke mit diversen Schwellen Schlauchboote kentern und ein solcher Unfall tödlich resp. mit Verletzungen enden kann, insbesondere auch bei einer falschen Instruktion der Teilnehmer in Bezug auf das Befahren der Hindernisse, war für ihn erkennbar und vorhersehbar.

Wenn der Angeklagte das klare Verbot gemäss der obengenannten Bestimmungen der Ziffer 2.3 Hindernisse, N. 7 Abs. 1 bis 3 des Reglements „Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten am und über dem Wasser“ (Reglement 57.004 d) beachtet, keine falschen Schlüsse aus den von ihm konsultierten Internetseiten in Bezug auf die Befahrbarkeit der Kander gezogen oder diesbezüglich Fachpersonen oder Einheimische gefragt und richtig instruiert hätte, hätte die Kaderübung in dieser Form gar nicht durchgeführt werden dürfen und der Unfall, und damit der Tod von B.†, C.†, D.† und E. (vermisst) sowie Verletzungen von F., G., H. und I., wären offensichtlich vermeidbar gewesen.

Bezüglich der Verletzung von Dienstvorschriften hat der Angeklagte die Reglemente „Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten am und über dem Wasser“ (Reglement 57.004 d) und „Fahren mit Schlauchboot“ (Reglement 57.021 dfi) bereits gekannt. Nicht bekannt war ihm gemäss seinen Aussagen der Behelf „Talfahrten“ (Behelf 57.007 d), hätte ihm aber bekannt sein müssen, da er im Reglement „Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten am und über dem Wasser“ (Reglement 57.004 d) als integrierender Bestandteil aufgeführt ist. In dem der Angeklagte gegen diese Reglemente wie oben dargestellt versties, handelte er somit zumindest eventualvorsätzlich.

## 2.

Am 25.04.2008 ersuchte der Angeklagte bei der Sektion ausserdienstliche Tätigkeit (SAT) um Bewilligung eines ausserdienstlichen Anlasses der Z-Group vom 30.05. - 01.06.2008 im Raum Interlaken - Wimmis - Diemtigtal für die sogenannte Übung TONUS 08. In seinem Gesuch hielt er unter Bemerkungen fest, dass die Übung in Zusammenarbeit mit der Kp 1 durchgeführt werde, welche alles Material, Fahrzeuge und die ausgebildeten Ausbilder zur Verfügung stellen wird. Demzufolge erfolge keine Material- und Fahrzeugbestellung. Dass überhaupt Munition verwendet werden soll, liess sich aus dem Gesuch nirgends entnehmen. O. visierte namens des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes dieses Gesuch am 04.05.2008.

Am 06.05.2008 wurde dem Angeklagten für die besagte Veranstaltung vom Kompetenzzentrum Sport und Prävention, Support und ausserdienstliche Tätigkeit (SAT), die Bewilligung zum Tragen der Uniform und die Unterstellung unter die Militärversicherung für AdA und ehemalige AdA bewilligt. Nicht beantragt, und deshalb auch nicht bewilligt, wurde die Abgabe resp. Verwendung von Wettkampf-, Einsatz- und Ausbildungsmaterial (Beilage 1 zu Form 28.108; Laufnummer 5263), Abgabe bzw. Verwendung von Militärmotorfahrzeugen und Anhängern (Beilage 2 zu Form 28.108; Laufnummer 5263) und Abgabe bzw. Verwendung von Munition (Beilage 4 zu Form 28.108; Laufnummer 5263).

Am Freitag, 30.05.2008 begann für die Teilnehmer in Wimmis BE die Übung TONUS 08. Im Verlauf dieser Übungen wurden Fahrzeuge der Kp 1 mindestens im Umfang einer Fahrtleistung von total 1896 km für die Übung TONUS 08 verwendet und Munition im Gegenwert von insgesamt Fr. 3'118.88, ebenfalls aus dem Bestand der Kp 1, verschossen, insbesondere auch insgesamt 12 Stück EuHG 85, welche jedoch für einen ausserdienstlichen Anlass mittels Formular Beilage 4 zu Form 28.108 gar nicht bestellt werden können.

Der Angeklagte liess dabei Q. und R. je eine EuHG werfen, obwohl diese vorgängig keinen schriftlichen HG-Test absolviert hatten. Zudem verfügten von den Werfenden weder S. (2 Würfe EuHG 85), T. (2 Würfe EuHG 85) noch U. (2 Würfe EuHG 85) über eine militärische Ausbildung an der EuHG 85.

Gemäss Ziffer 92 ODA (Reglement 51.024 d) ist es klar untersagt, Munition an militärische Gesellschaften sowie an zivile Vereine zu übergeben. Dieses Reglement muss dem Angeklagten in seiner Funktion als Kp Kdt bekannt gewesen sein.

Dem Angeklagten muss auch das massgebliche Reglement „Die Handgranate 85“ (Reglement 53.107 d) in Hinblick auf die Voraussetzungen betreffend Wurf EuHG bekannt gewesen sein, da er zur Ausbildung an der HG 85 berechtigt ist. Auch müssen ihm die notwendigen Formulare für die Bestellung von Material, Fahrzeugen und Munition im Hinblick auf die Durchführung eines ausserdienstlichen Anlasses bekannt gewesen sein, da er diese anlässlich der Übung TONUS 06 der Z-Group, welche auf dem Etat der Kp 2 basierte, zusätzlich zum Gesuch um Bewilligung eines ausserdienstlichen Anlasses zusammen mit Kdt Kp 2, M., ausgefüllt hatte.

Der Angeklagte versties somit vorsätzlich und mehrfach gegen Dienstvorschriften und verwendet er die ihm zugängliche Munition sowie die Fahrzeuge der Kp 1 missbräuchlich.

Der Angeklagte wird gestützt hieraus dem Mil Ger 4 zur Bestrafung überwiesen in Anwendung der Art. 2, 3 Abs. 1 Ziffer 1, 10, 13, 28 ff., 72, 73, 120 und 124 MStG sowie Art. 151 MStP.

sowie die Schlussanträge

**des Auditors:**

Der Angeklagte X. sei schuldig zu erklären:

1. der fahrlässigen Tötung, mehrfach begangen am 12.06.2008 auf der Kander zwischen Bad-Heustrich und Thunersee, z.N. von A.†, z.N. von B.†, z.N. von C.†, z.N. von D.† und z.N. von E. (vermisst);
2. der fahrlässigen Körperverletzung, mehrfach begangen am 12.06.2008 auf der Kander zwischen Bad-Heustrich und Thunersee, z.N. von F., z.N. von G., z.N. von H. und z.N. von I.;
3. der Verletzung von Dienstvorschriften, mehrfach begangen am 12.06.2008 im Raum der Kander zwischen Bad-Heustrich und Thunersee sowie anlässlich der ausserdienstlichen Übung TONUS 08 im Zeitraum vom 30.05.2008 bis 01.06.2008 im Raum Wimmis;
4. des Missbrauchs und der Verschleuderung und Armeematerial begangen durch Verwendung von Material, Fahrzeugen und Munition der Kp 1 anlässlich der ausserdienstlichen Übung TONUS 08 im Zeitraum vom 30.05.2008 bis 01.06.2008 im Raum Wimmis.

und in Anwendung der Artikel 2, 3 Abs. 1 Ziff. 1, 218, 10, 13, 28, 34, 36, 38, 41, 43, 49 Abs. 2, 73, 120, 124 und 72 MStG, in Verbindung mit dem Reglement „Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten am und über dem Wasser“ (57.004), dem Behelf „Talfahrten“ (57.007), dem Reglement „Organisation der Ausbildungsdienste“ (51.024) und dem Reglement „Die Handgranate 85“ (53.107),

zu verurteilen:

1. Zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten, mit Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 2 Jahren;
2. Zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à CHF 155.00, mit Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 2 Jahren;
3. Der Verurteilte sei aus der Armee auszuschliessen;
4. Zu den Kosten der Voruntersuchung, unter Berücksichtigung der Aussonderung von CHF 400.00 gemäss teilweiser Einstellungsverfügung vom 22. Juli 2009, sowie der Kosten des Hauptverfahrens.

**des Verteidigers:**

Der Angeklagte sei

freizusprechen vom Vorwurf:

1. Der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften i.S.v. Art. 72 MStG i.V.m. dem Behelf „Talfahrten“, mehrfach begangen;
2. Der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften i.S.v. Art. 72 MStG i.V.m. Ziff. 22, 23 und 28 des Reglements „Die Handgranate 85“;
3. Des Missbrauchs und der Verschleuderung von Material i.S.v. Art. 73 MStG.

Er sei hingegen schuldig zu sprechen:

1. Der fahrlässigen Tötung i.S.v. Art. 120 MStG, mehrfach begangen;
2. Der fahrlässigen Körperverletzung i.S.v. Art. 124 MStG, mehrfach begangen;
3. Der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften i.S.v. Art. 72 MStG i.V.m. dem Reglement „Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten am und über dem Wasser“, mehrfach begangen.

und darum zu verurteilen:

1. Zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten, bedingt vollziehbar, bei einer Probezeit von 2 Jahren; unter Anrechnung der Ersatzmassnahme von 5 Tagen;



2. Zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätze (für die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften im Zusammenhang mit dem Unfall auf der Kander);
3. Zu einer dem Verschulden von X. angemessenen Busse (für die Nichtbefolgung von Dienstvorschriften im Zusammenhang mit der Übung TONUS 08).

Weiter sei zu verfügen:

1. Die beschlagnahmten Schlauchboote M6 mit den dazugehörigen Innenböden und die beschlagnahmten 18 Pist Pat 41 seien gestützt auf Art. 68 Abs. 1 MStP nach Abschluss des Verfahrens an die Logistikbasis der Armee in Bern herauszugeben. Die beschlagnahmten Dokumente seien bei den amtlichen Akten zu belassen;
2. X. seien gestützt auf Art. 151 Abs. 1 MStP die Kosten der Untersuchung und der Hauptverhandlung bezüglich der beantragten Schuldsprüche anteilmässig aufzuerlegen. Die übrigen Verfahrenskosten seien der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufzuerlegen;
3. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gemäss dessen Kostenverzeichnis zu bestimmen und er sei entsprechend diesem Kostenverzeichnis zu entschädigen.

### **Befunden und in Erwägung gezogen:**

#### **I**

Am 12.06.2008 stellte der Kommandant der Abt 1 mündlich den Befehl zur vorläufigen Beweisaufnahme gemäss Art. 101 Abs. 1 lit. b MStP betreffend Untersuchung des Unglücks mit zwei Armeeschlauchbooten vom 12.06.2008 auf der Kander zwischen Mühlen und Thunersee aus. Am selben Tag eröffnete der zuständige Untersuchungsrichter die vorläufige Beweisaufnahme. Der Kommandant des Flpl Kdo Alpnach bestätigte mit schriftlichem Untersuchungsbefehl vom 13.06.2008 die vorläufige Beweisaufnahme durch den Untersuchungsrichter.

Der Untersuchungsrichter erstatte am 14.06.2008 dem Kommandanten der Luftwaffe Bericht über die Ergebnisse der vorläufigen Beweisaufnahme und beantragte die Anordnung einer Voruntersuchung gegen den Kdt der Kp 1, X., wegen mehrfach begangener fahrlässiger Tötung und mehrfach begangener fahrlässiger Körperverletzung. Gleichentags befahl der Kommandant der Luftwaffe die Durchführung der Voruntersuchung. Die Voruntersuchung wurde durch den Untersuchungsrichter mit Verfügung vom 14.06.2008 eröffnet.

Der Untersuchungsrichter dehnte die Voruntersuchung mit Verfügung vom 10.07.2008 in Anwendung von Art. 111 MStP und Art. 45 MStV auf die Sachverhalte der Verwendung von Munition und Armeematerial zugunsten des ausserdienstlichen Anlasses „Übung TONUS 08“ (30.05.2008 bis 01.06.2008) aus.

Mit Verfügung vom 27.04.2009 liess der Untersuchungsrichter mehrere Gegenstände (u.a. Schlauchboote und Munition) sowie Dokumente beschlagnahmen.

Die Voruntersuchung wurde geschlossen mit Schlussverfügung vom 06.07.2009. Am 02.09.2009 erhob der Auditor Anklage.

## II

Der Angeklagte untersteht gemäss Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 MStG dem Militärstrafrecht und ist in Anwendung von Art. 218 Abs. 1 MStG der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Die Zuständigkeit des Militärgerichts 4 ergibt sich aus Art. 28 MStP und Art. 14 MStV, insbesondere deren Anhang 1 Ziff. 3.

## III

### **A. Sachverhalt in Sachen Übung TONUS 08 im Zeitraum vom 30.05.2008 bis 01.06.2008:**

1. Bezüglich des *äusseren Sachverlaufs* ist erstellt, dass der Angeklagte im in Frage stehenden Zeitpunkt Präsident des privaten Vereins Z-Group war. Im Rahmen der Aktivitäten dieses Vereins hat der Angeklagte die ausserdienstliche Übung TONUS 08 vom 30.05.2008 bis 01.06.2008 im Raum Interlaken – Wimmis – Diemtigtal organisiert.
2. Entsprechend den Vorschriften hat der Angeklagte beim Schweizerischen Unteroffiziersverband sowie bei der zuständigen Stelle für Sport und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) des Komp Zentrums Sport und Prävention des VBS ein Gesuch um Bewilligung der Übung TONUS 08 eingereicht. Dieses Gesuch wurde in der Folge bewilligt.
3. Die geplante Verwendung von Material und Fahrzeugen aus den Beständen der Kp 1 war aus dem Gesuch ersichtlich und ist folglich durch die Bewilligung seitens des SAT abgedeckt. Nicht erwähnt wurde im Gesuch jedoch die Verwendung von Munition aus dem Bestand der Kp 1.

4. In Zusammenarbeit mit Angehörigen der Kp 1 führte der Angeklagte als Übungsleiter die Übung TONUS 08 gemäss den dem bewilligten Gesuch beigelegten Befehlen (Tagesbefehl und Befehl für die Übung TONUS 08) durch. Dabei wurden Material, Fahrzeuge sowie Munition aus den Beständen der Kp 1 verwendet.
5. Hinsichtlich des *inneren Sachverlaufs* gab der Angeklagte an, als Kp Kdt gewusst zu haben, dass Munition aus Armeebeständen grundsätzlich nicht in ausserdienstlichen Übungen verwendet werden dürfe. Auch sei er im Besitz des einschlägigen Reglements „Organisation der Ausbildungsdienste“ (Reglement ODA) gewesen. Aus dem Gesuch um Bewilligung der Übung TONUS 08 geht weiter hervor, dass der Angeklagte keinen Antrag auf Verwendung von Munition im Rahmen derselbigen gestellt hatte.
6. Das Gericht stellt für die Beurteilung des Sachverhaltes auf die Aussagen des Angeklagten in der Schlusseinvernahme, auf die Aussagen der Auskunftspersonen P. und O. sowie auf die Aussagen des Angeklagten an der Hauptverhandlung ab. Der Sachverhalt ergibt sich aus den vorgenannten Dokumenten und wird durch die Aussagen der Auskunftspersonen sowie des Angeklagten bestätigt. Es bestehen keine Hinweise, dass dieser Sachverhalt nicht der Wahrheit entspricht. Das Gericht stellt deshalb für die Beweiswürdigung vollumfänglich auf diese Quellen ab.
7. Es ist somit erstellt, dass der Angeklagte die ausserdienstliche Übung TONUS 08 im Zeitraum vom 30.05. bis 01.06.2008 als Präsident der Z-Group organisiert und geleitet hat. Bei dieser Gelegenheit wurden Material, Fahrzeuge und Munition aus den Beständen der Kp 1 verwendet. Diese Übung war vorgängig durch die zuständige Behörde SAT bewilligt worden, wobei aus dem Bewilligungsformular nicht ersichtlich war, dass bei der Übung Munition verwendet würde. Die fehlende Aussage zur Verwendung von Munition im Bewilligungsverfahren hätte dem Angeklagten auffallen müssen.

#### **B. Sachverhalt in Sachen Schlauchbootunfall vom 12.06.2008:**

1. Bezüglich des *äusseren Sachverlaufs* ist zunächst festzuhalten dass der Beschuldigte seit 01.01.2005 als Kp Kdt die Kp 1 führte. In dieser Funktion war er verantwortlich für die Durchführung des KVK und ADF 2008 vom 26.05.2008 bis 20.06.2008 mit seiner Einheit mit Standort in Wimmis BE.
2. Im Vorfeld zum ADF 2008 hat der Beschuldigte den Angehörigen der Kp 1 in einem „Begleitschreiben zum Marschbefehl“ vom 14.02.2008 die Ausbildungsschwerpunkte des bevorstehenden ADF 2008 mitgeteilt. Der „Umgang mit Helikoptern sowie der Umgang im und am Wasser“ bildeten dabei zwei der genannten Punkte.

3. Im Rahmen des KVK 2008 war die Kp 1 mit der Organisation und Durchführung einer Übung für Kaderangehörige des Flpl Kdo 2, des LT Geschw 3 und der Abt 1 beauftragt worden. Diese Übung CONTENTIO hatten die dem Beschuldigten unterstellten Kaderangehörigen G. und J. organisiert und am 28.05.2008 durchgeführt. Bestandteil dieser Übung war die Übersetzung der Übungsteilnehmer mittels Schlauchbooten über den Alpachersee. Bei dieser Gelegenheit wurde innerhalb des Kadern der Kp 1 die Durchführung eines Tages für die Kader dieser Kp während des ADF 2008 diskutiert.
4. Diese Idee konkretisierte sich nach der ersten Woche des ADF 2008. Der Beschuldigte als Kp Kdt formulierte das Ziel, mittels eines derartigen Tages „Ereignisse/Erlebnisse“ für die rückwärtigen Kader der Kp 1 zu schaffen. In Diskussionen zwischen den Kaderangehörigen entstanden Pläne für eine zweigeteilte Übung, bestehend aus Schlauchboot Fahren am Vormittag und Schiessen am Nachmittag. Für die Organisation der Schlauchbootfahrt bezeichnete sich der Angeklagte als zuständig. Eine ausreichende Rekognoszierung des Übungsgeländes hinsichtlich des Flussverlaufs und allfälliger Hindernisse sowie eine Dokumentierung der Übung wurde durch den Angeklagten nicht vorgenommen.
5. Der Angeklagte setzte die Übung für den 12.06.2008 an. Diese wurde jedoch nicht auf dem offiziellen Tagesbefehl Nr. 18 der Kp 1 vom 12.06.2008 aufgeführt.
6. Anlässlich des Kp Rappports vom 12.06.2008, welcher um ca. 08.30 Uhr durchgeführt worden war, orientierte der Angeklagte seine Kader über die Übung und ordnete an, dass die Teilnehmer sich im Anschluss an den Rapport für die Übung bereit zu machen hätten. Anschliessend erfolgte eine Instruktion seitens des Angeklagten zur Kleidung und Ausrüstung, wobei insbesondere angeordnet wurde, dass Kampfstiefel sowie Tarnanzug 90 ohne Grundtrageinheit angezogen und der Stahlhelm mitgenommen werden müsse.
7. Die Teilnehmer versammelten sich im Anschluss an den Kp Rapport vor dem KP. Das Material für die Schlauchbootfahrt war im Auftrag des Angeklagten bereits vorgängig auf einen Duro verladen worden. Einzelne Teilnehmer diskutierten zu diesem Zeitpunkt mit dem Angeklagten die Routenwahl anhand einer Karte.
8. Zwischen 10.30 Uhr und 11.00 Uhr verschoben X., G., F., A.†, I., H., B.†, C.†, D.† und E. (vermisst) mit dem Duro, welcher durch K. gefahren wurde, zur Einwasserungsstelle nach Heustrich-Emdthal.
9. Nach erfolgter Bereitstellung der Schlauchboote an der Einwasserungsstelle befahl der Angeklagte die Teilnehmer ins „Daher“ und ordnete an, Schwimmwesten anzuziehen und den Helm nicht auf Sturm zu stellen. Es erfolgten keine weiteren Instruktionen betreffend Sicherheitsvorkehrungen und zum Verhalten auf dem Wasser, noch wurde ein Schiffsführer, eine Passagierliste, eine Flusswache oder ein Ret-

tungsdienst bereitgestellt. K. erhielt einzig den Auftrag, ab der Brücke bei der Kistag die Teilnehmer zu fotografieren und diese später bei der Ausstiegsstelle im Kanderdelta wieder aufzunehmen.

10. Vor dem Einwassern erkundigte sich G. beim Angeklagten, ob ihnen auf der Fahrt ähnliche Schwellen begegnen werden wie diejenige, welche oberhalb der Einwassungsstelle zu sehen war. Der Angeklagte antwortete: „Schauen wir mal. Schwellen in dieser Höhe sind kein Problem und wenn wir solche antreffen, dann müssen wir möglichst gerade auf die Schwelle zusteuern, mit dem Rudern aufhören und ins Boot sitzen.“
11. Die Teilnehmer verteilten sich im Anschluss an die Instruktion in die beiden Boote. Die Verteilung wurde nicht angeordnet sondern durch die Teilnehmer spontan beschlossen, wobei sich ein Boot mit den fünf Unteroffizieren sowie eines mit den vier Offizieren und dem E. (vermisst) ergab.
12. Die beiden Boote wurden zu Wasser gelassen, wobei die Unteroffiziere im Boot 1 zuerst losgefahren sind. Im Abstand von ca. 20 Sekunden folgte das Boot 2. Nach einigen hundert Metern passierte das Boot 1 die erste Dreierschwelle ohne Probleme. Das Boot 2 blieb bereits in der ersten Stufe der ersten Dreierschwelle stecken, nachdem es nicht völlig gerade auf den Niveauübergang zugefahren war. Diese Situation führte zum Kentern des Bootes 2, wonach alle Insassen über Bord gingen. Die beiden Insassen G. und F. konnten sich verletzt ans Ufer retten. A.† konnte nur noch tot geborgen werden. E. wird seither vermisst. Der Angeklagte sah E. (vermisst) im Wasser treiben und versuchte, diesen zu retten, was jedoch misslang. In der Folge wurde er selbst erneut vom Fluss mitgerissen.
13. Die Insassen des Bootes 1 entdeckten den Angeklagten unterhalb der ersten Dreierschwelle im Wasser treibend und zogen diesen in ihr Boot. Aufgrund dieses Manövers fuhr das Boot 1 kurz darauf schräg zur Fahrtrichtung auf die zweite Dreierschwelle auf und geriet in die Wasserwalze, worauf die Insassen ins Wasser fielen. B.†, C.† und D.† konnten in der Folge nur noch tot geborgen werden. H. und I. sowie der Angeklagte konnten sich verletzt ans Ufer retten.
14. Obwohl der Angeklagte durch den Unfall schwere Verletzungen erlitten hatte, alarmierte er unter Mithilfe von zwei bei den nahe gelegenen Bahngleisen tätigen Arbeitern die Rettungskräfte und orientierte den diensthabenden Offizier auf dem KP in Wimmis BE.
15. Als Folge dieses Unfalles kamen A.†, B.†, C.† und D.† ums Leben. Gemäss den rechtsmedizinischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern sind die Opfer allesamt ertrunken.

Der E. (vermisst) konnte bis zum heutigen Tag nicht geborgen werden und gilt seit dem Unfalltag vom 12.06.2008 als vermisst.

16. Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern stellte bei F. als Folge des Unfalls vom 12.06.2008 überwiegend flächenhaft angelegte Hauteinblutungen bzw. Schürfungen fest, welche wechselnd stark von Hautunterblutungen unterlegt waren, wobei alle Verletzungen zu keiner Zeit eine unmittelbare Lebensgefahr verursachten und folgenlos abgeheilt sind.

Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern stellte bei G. als Folge des Unfalls vom 12.06.2008 Kratzer am linken Unterarm sowie Rötungen sowie eine Hauteinblutung an den exponierten Stellen der Beine fest, wobei alle Verletzungen zu keiner Zeit eine unmittelbare Lebensgefahr verursachten und folgenlos abgeheilt sind.

Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern stellte bei I. als Folge des Unfalls vom 12.06.2008 überwiegend flächenhaft angelegte Hauteinblutungen bzw. Schürfungen fest, welche wechselnd stark unterblutet waren, wobei alle Verletzungen zu keiner Zeit eine unmittelbare Lebensgefahr verursachten und folgenlos abgeheilt sind. Jedoch war I. aufgrund einer Prellung an der Hüfte für mehrere Wochen nicht bzw. reduziert arbeitsfähig.

Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern stellte bei H. als Folge des Unfalls vom 12.06.2008 meist flächenhaft angelegte Hauteinblutungen bzw. Schürfungen fest, welche stark unterblutet waren, wobei alle Verletzungen zu keiner Zeit eine unmittelbare Lebensgefahr verursachten und folgenlos abgeheilt sind. Jedoch war H. für zwei Monate zu 100 % arbeitsunfähig.

Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern stellte beim Angeklagten als Folge des Unfalls vom 12.06.2008 überwiegend eher flächig angeordnete Schürfungen mit wechselnd starken Hautunterblutungen fest. Als zentrale Verletzung fand sich ein Kieferbruch, der operativ versorgt werden musste. Diese Verletzungen stellten zu keiner Zeit eine unmittelbare Lebensgefahr dar, jedoch blieb eine Asymmetrie und eine partielle Gefühllosigkeit im Gesicht bestehen.

17. Bezüglich des *inneren Sachverlaufs* führte der Angeklagte aus, dass er die Übung mit den Schlauchbooten für sein Kader organisiert habe, um ihnen einerseits ein Erlebnis zu verschaffen und andererseits dem Wunsch des Kadernachzukommen. Er gesteht ein, dass die Übung in keiner Weise mit dem militärischen Auftrag der Kp 1 im ADF 2008 im Zusammenhang stand, und das Befahren von fliessenden Gewässern auch nicht zu den Kernaufgaben einer Kp wie der Kp 1 gehöre. Er selbst habe die Übung nicht explizit gewollt und ging von einer freiwilligen Teilnahme aus. Tatsächlich haben nicht alle Kaderangehörigen der Kp 1 an

der Kaderübung teilgenommen, sei es aus dienstlicher Verhinderung oder aus fehlender Motivation zur Teilnahme.

18. Der Angeklagte übte keinen Zwang auf die Kader hinsichtlich der Teilnahme an der Übung aus. Diejenigen Kaderangehörigen, die an der Übung teilgenommen haben, unterstellten sich jedoch der Führung und Leitung durch den Angeklagten. Aufgrund der Erfahrung des Angeklagten in der Vorbereitung und Durchführung von Übungen sowie aufgrund seiner Stellung als Kp Kdt vertrauten die Teilnehmer auf das Beurteilungsvermögen des Angeklagten als Organisator und Leiter der Schlauchbootübung. Der Angeklagte bezeichnete sich selber als verantwortlich für diese Kaderübung.
19. Weder die Teilnehmer noch der Angeklagte verfügten über die notwendige Ausbildung zur Organisation und Durchführung einer Übung mit Schlauchbooten auf fließenden Gewässern, noch haben sie sich im Vorfeld der Übung bei zivilen oder militärischen Stellen diesbezüglich informiert.
20. Das Gericht stellt für die Beurteilung des Sachverhaltes auf die Aussagen des Angeklagten in der Schlusseinvernahme sowie auf die Aussagen der Zeugen und des Angeklagten an der Hauptverhandlung ab. Zusätzlich berücksichtigt das Gericht die in den Akten enthaltenen Gutachten zum Unfallhergang, zu den Unfallfolgen sowie zur Person des Angeklagten. Der Sachverhalt ergibt sich aus den vorgenannten Dokumenten und wird durch die Aussagen der Zeugen sowie des Angeklagten bestätigt. Es bestehen keine Hinweise, dass dieser Sachverhalt nicht der Wahrheit entspricht. Das Gericht stellt deshalb für die Beweiswürdigung vollumfänglich auf diese Quellen ab.
21. Es ist somit erstellt, dass während des ADF 2008 der Angeklagte als Kp Kdt mit Teilen des Kadets seiner Einteilungseinheit Kp 1 am 12.06.2008 eine Kaderübung mit Schlauchbooten durchgeführt hat. Während der Übung auf der Kader ereignete sich ein Unfall, indem die beteiligten Personen mit zwei Booten über künstliche Wasserhindernisse gefahren und dabei gekentert sind. Bei diesem Unfall verloren in der Folge vier Personen das Leben und eine Person wird seither vermisst. Fünf weitere Teilnehmer, darunter der Angeklagte, trugen Verletzungen davon.

Der Angeklagte zeichnete für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung dieser Kaderübung verantwortlich. Er beabsichtigte, mit dieser Übung seinem Kader ein Erlebnis zu verschaffen, missachtete jedoch die für die erfolgreiche Durchführung einer Übung notwendigen Massnahmen bezüglich der Vorbereitung, Instruktion und Sicherung der Teilnehmer.

#### IV

##### **A. Rechtliche Würdigung in Sachen Übung TONUS 08 im Zeitraum vom 30.05.2008 bis 01.06.2008:**

###### **1. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften im Sinne von Art. 72 MStG in Verbindung mit den Ziff. 22, 23 und 28 des Reglements „Die Handgranate 85“ (53.107d)**

Gemäss Art. 72 MStG wird wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift nicht befolgt. Der objektive Tatbestand umfasst jede generelle, nicht an eine bestimmte Person gerichtete Vorschrift in Dienstsachen (vgl. KURT HAURI, Kommentar zum Militärstrafgesetz, Bern 1983, N. 24 zu Art. 72). Der persönliche Geltungsbereich dieser Norm bezieht Zivilpersonen nur ein, wenn sie bei der Truppe angestellt sind (vgl. PETER POPP, Kommentar zum Militärstrafgesetz, St. Gallen 1992, N. 3 zu Art. 72).

Gemäss Ziff. 23 des Reglements „Die Handgranate 85“ (53.107d) richtet sich das Reglement ausschliesslich an Personen, die sich im Dienst befinden (vgl. Ziff. 21 ff. des Reglements).

Der Angeklagte ist als Kp Kdt Angehöriger der Armee. Die Übung TONUS 08 der Z-Group fand am Wochenende des 30.05. bis zum 01.06.2008 statt und stellt eine ausserdienstliche und durch die zuständige Behörde der Eidgenossenschaft ordentlich bewilligte Übung dar. Obwohl diese Übung zeitlich zwischen dem KVK und dem ADF 2008 der Kp 1 stattfand, stand sie in keinem Zusammenhang mit dem Auftrag der Kp 1, noch wurde die Teilnahme befohlen. Weder der Angeklagte noch die Teilnehmer befanden sich folglich im Dienst.

Das Reglement „Die Handgranate 85“ ist daher in casu nicht anwendbar. Der objektive Tatbestand der Verletzung von Dienstvorschriften nach Art. 72 MStG ist demnach in dieser Hinsicht nicht erfüllt.

###### **2. Missbrauch und Verschleuderung von Material im Sinne von Art. 73 Ziff. 1 MStG**

Gemäss Art. 73 Ziff. 1 MStG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen missbräuchlich verwendet, veräussert, verpfändet, beiseite schafft, im Stiche lässt, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt oder wer solche ihm zugängliche Sachen missbräuchlich verwendet.



- 2.1 Den objektiven Tatbestand von Art. 73 Ziff. 1 MStG verwirklicht unter anderem, wer Waffen, Munition, Fahrzeuge und andere, ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen missbräuchlich verwendet. Missbräuchlich verwendet eine Sache, wer sie unberechtigt oder nicht bestimmungsgemäss gebraucht (HAURI, N. 13 zu Art. 73).

In casu verwendete der Angeklagte einerseits Fahrzeuge und Material und andererseits Munition aus den Beständen der Kp 1 zur Durchführung der ausserdienstlichen Übung TONUS 08 mit der Z-Group.

Die Verwendung von Fahrzeugen und Material wurde durch die Bewilligung der zuständigen Behörde Sport und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) des Kompetenzzentrums Sport und Prävention des VBS abgedeckt. Folglich sind die Fahrzeuge und das Material aus den Beständen der Kp 1 weder unberechtigt noch entgegen ihres Zwecks verwendet worden. Es fehlt am objektiven Tatbestandsmerkmal der missbräuchlichen Verwendung. Mit Blick auf die Verwendung von Material und Fahrzeugen der Kp 1 ist der objektive Tatbestand von Art. 73 Ziff. 1 MStG nicht erfüllt.

Bezüglich der Verwendung von Munition ist aus dem an die SAT gerichteten Gesuch um Bewilligung der Übung TONUS 08 ersichtlich, dass der Angeklagte Munition an die Teilnehmer abgeben wird. Es ist davon auszugehen, dass die SAT das Gesuch inklusive der beigelegten Dokumente (Befehl für die Übung und Tagesbefehl) umfassend geprüft hat. Die Herkunft und die Verwendung von Munition wurden im Gesuch nicht explizit dargestellt, womit davon auszugehen ist, dass die Bewilligung die Verwendung von Munition objektiv nicht umfasste.

Der objektive Tatbestand von Art. 73 Ziff. 1 MStG ist damit bezüglich der Verwendung von Munition aus den Beständen der Kp 1 erfüllt.

- 2.2 In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 73 MStG in der Tatbestandsvariante der missbräuchlichen Verwendung Vorsatz. Vorsatz bedeutet Handeln mit Wissen und Willen (Art. 13 Abs. 2 MStG).

Der Angeklagte hatte Kenntnis von der Bewilligung der ausserdienstlichen Übung TONUS 08 durch die zuständige Behörde SAT. Er durfte sich darauf verlassen, dass die SAT das Gesuch inklusive der beigelegten Dokumente (Befehl für die Übung und Tagesbefehl) vor der Bewilligung umfassend prüfte. Da es sich um die zuständige Stelle innerhalb des VBS handelt, vertraute der Angeklagte auf diese Bewilligung. Er ging also subjektiv davon aus, er verwende die Munition nicht unberechtigt bzw. missbräuchlich. Er hatte damit eine falsche Vorstellung bezüglich der Wirklichkeit und unterlag folglich einem Sachverhaltsirrtum i.S.v. Art. 14 MStG (vgl. Stefan Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, N. 1 zu Art. 13).

2.3 Dieser Irrtum wäre bei pflichtgemässer Vorsicht vermeidbar gewesen, da der Angeklagte die fehlende Bewilligung der Verwendung von Munition aus Truppenbeständen hätte erkennen müssen: Das Reglement ODA und das grundsätzliche Verbot der Munitionsweitergabe an Zivile waren ihm bekannt. Ein gewissenhafter Kp Kdt hätte sich von dieser Bewilligung nicht in die Irre führen lassen. Der Sachverhaltsirrtum wäre daher vermeidbar gewesen (vgl. BSK-JENNY, N. 8 zu Art. 13). Der Angeklagte hat damit in fahrlässiger Weise Munition missbraucht.

2.4 Art. 73 Ziff. 1 MStG stellt jedoch nur den vorsätzlichen Missbrauch von Material unter Strafe (POPP, N. 17 zu Art. 73 / HAURI, N. 17 zu Art. 73). Der Angeklagte bleibt in dieser Hinsicht straflos.

3. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften im Sinne von Art. 72 MStG in Verbindung mit Ziff. 92 ODA (Organisation der Ausbildungsdienste, 51.024d)

Gemäss Art. 72 Abs. 1 MStG wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift nicht befolgt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann gemäss Abs. 2 auf Busse erkannt werden.

3.1 Das Reglement ODA verbietet in Ziff. 92 die Übergabe von Munition an militärische Gesellschaften und Dachverbänden sowie an deren Vereine sowie an zivile Vereine.

Die Z-Group ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Dadurch, dass der Angeklagte anlässlich der ausserdienstlichen Übung TONUS 08 Munition aus den Beständen der Kp 1 an die Z-Group übergeben hat, liegt die Verletzung von Ziff. 92 ODA vor. Der objektive Tatbestand von Art. 72 MStG ist damit erfüllt.

3.2 In subjektiver Hinsicht hatte der Angeklagte Kenntnis von der Bewilligung der ausserdienstlichen Übung TONUS 08 durch die zuständige Behörde SAT. Er durfte sich darauf verlassen, dass die SAT das Gesuch inklusive der beigelegten Dokumente (Befehl für die Übung und Tagesbefehl) vor der Bewilligung umfassend prüfte. Da es sich um die zuständige Stelle innerhalb des VBS handelt, vertraute der Angeklagte auf diese Bewilligung. Er ging also subjektiv davon aus, er dürfe die Munition der Kp 1 im Rahmen der Übung TONUS 08 der Z-Group verwenden. Er hatte damit eine falsche Vorstellung bezüglich der Wirklichkeit und unterlag folglich einem Sachverhaltsirrtum i.S.v. Art. 14 MStG (vgl. TRECHSEL, N. 1 zu Art. 13).

Dieser Irrtum wäre bei pflichtgemässer Vorsicht vermeidbar gewesen, da der Angeklagte die fehlende Bewilligung der Weitergabe von Munition aus Truppenbeständen an die Z-Group hätte erkennen müssen: Das Reglement ODA verbietet in Art. 92 die Munitionsweitergabe kategorisch. Der Angeklagte verfügte über dieses Reglement und wusste, dass es grundsätzlich verboten ist, Munition an zivile Vereine weiter-

zugeben. Ein gewissenhafter Kp Kdt hätte sich von dieser Bewilligung nicht in die Irre führen lassen. Der Sachverhaltsirrtum wäre daher vermeidbar gewesen (vgl. BSK-JENNY, N. 8 zu Art. 13). Der Angeklagte hat damit in fahrlässiger Weise Munition aus den Beständen seiner Kp an die Z-Group weitergegeben.

Der Tatbestand des Art. 72 Abs. 2 MStG i.V.m. Ziff. 92 ODA ist damit aufgrund vermeidbaren Sachverhaltsirrtums i.S.v. Art. 14 Abs. 2 MStG erfüllt.

- 3.3 Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich noch sind solche geltend gemacht worden.
- 3.4 Der Angeklagte hat sich daher der fahrlässigen Verletzung von Dienstvorschriften im Sinne von Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 MStG i.V.m. Ziff. 92 ODA strafbar gemacht.

## **B. Rechtliche Würdigung in Sachen Schlauchbootunfall vom 12.06.2008:**

### **1. Fahrlässige Tötung im Sinne von Art. 120 MStG**

Gemäss Art. 120 MStG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht.

#### **1.1 Der objektive Tatbestand besteht in der Verursachung des Todes eines Menschen.**

Während einer Übung mit Schlauchbooten anlässlich des ADF 2008 der Kp 1, die vom Angeklagten als Kp Kdt organisiert und durchgeführt worden ist, kamen A.†, B.†, C.† und D.† ums Leben. E. wird seit diesem Unfall vermisst. Gemäss Art. 34 ZGB kann der Tod einer Person, auch wenn niemand die Leiche gesehen hat, als erwiesen betrachtet werden, sobald die Person unter Umständen verschwunden ist, die ihren Tod als sicher erscheinen lassen. In Anwendung dieser Bestimmung gilt auch E. als tot.

Der Tod dieser fünf Menschen ist auf die Durchführung der Schlauchbootübung zurückzuführen, wonach diese eine *conditio sine qua non* darstellt. Damit ist der objektive Tatbestand von Art. 120 MStG erstellt.

- 1.2 In subjektiver Hinsicht wird Fahrlässigkeit vorausgesetzt. Nach Art. 13 Abs. 3 MStG begeht ein Verbrechen oder Vergehen fahrlässig, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Es wird dabei unterschieden zwischen bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit, je nachdem, ob der Täter die mögliche Bedeutung seines Verhaltens bedacht hat (vgl. TRECHSEL, N. 23 zu Art. 12).

Der Täter muss mit seinem Verhalten eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen haben. Eine solche ist dann vorliegend, wenn er „zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritt“ (BGE 130 IV 10).

Vorliegend kann ausgeschlossen werden, dass die zu beurteilende Schlauchbootfahrt lediglich ein erlaubtes Risiko darstellte, da sie nicht die Erfüllung einer militärischen Aufgabe, sondern einzig das Verschaffen eines Erlebnisses bezweckte.

#### a) Massstab der Sorgfaltspflicht

Der Massstab der Sorgfaltspflicht lässt sich in erster Linie aus Gesetz, Verordnungen und Reglementen herleiten. In zweiter Linie kommen Richtlinien nichtstaatlicher Organisationen, Sport- und Spielregeln, Merkblätter etc. in Betracht (vgl. TRECHSEL, N. 30 zu Art. 12). Ergänzend kommen allgemeine Grundsätze zum Tragen, insbesondere der allgemeine Gefahrensatz, der besagt: „(...) dass derjenige, welcher einen Gefahrezustand schafft, alles Zumutbare tun müsse, damit die Gefahr zu keiner Verletzung fremder Rechtsgüter führe (...)“ (BGE 106 IV 81).

Gestützt auf Verordnungen des Bundesrates und des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sind das Reglement „Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten am und über dem Wasser“ (57.004) und der Behelf „Talfahrten“ (57.007) erlassen worden.

Der Geltungsbereich des Reglements Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten am und über dem Wasser (Sich Vorschriften am/über Wasser) umfasst gemäss Ziff. 1 Abs. 1 sämtliche Arbeiten am und über dem Wasser, insbesondere den Verkehr mit militärischen Schiffen. Schlauchboote werden gemäss Ziff. 4 als Schiffe bezeichnet. Die Sicherheitsvorschriften gelten weiter für alle Truppen, selbst für die vor- und ausserdienstliche Tätigkeit (Ziff. 1 Abs. 2).

Für die Durchführung einer militärischen Übung mittels Schlauchbooten ist das Reglement Sich Vorschriften am/über Wasser (fortan: das Reglement) einschlägig. Dieses Reglement enthält die grundlegenden Vorschriften, welche zusätzlich durch den Behelf Talfahrten (fortan: der Behelf) ergänzt werden. Der Massstab der anzuwendenden Sorgfalt leitet sich demnach im Wesentlichen aus diesen beiden Rechtsquellen ab.

Das Reglement weist in Ziff. 7 darauf hin, dass Hindernisse im und über dem Wasser für die Schifffahrt grosse Gefahren bilden und sich diese Hindernisse insbesondere durch Kunstbauten wie Wehre ergeben. Gemäss Ziff. 7 Abs. 3 darf grundsätzlich mindestens 200 Meter stromaufwärts von Hindernissen weder geschwommen und übersetzt noch mit Schiffen manövriert werden. Ausnahmen sind einzig für geleitete Fahrübungen und Wettkämpfe während vor- und ausserdienstlichen Tätigkeiten zulässig.

Im Weiteren regeln Reglement und Behelf die Pflichten hinsichtlich Rekognoszierung, Instruktion und Sicherheitsvorkehrungen bei Schifffahrten. Bezüglich der Rekognoszierung sieht Ziff. 6 Abs. 1 des Reglements vor, dass die Strömung und Tiefe des Gewässers sowie die Uferverhältnisse dem Einsatz entsprechend vorgängig zu erkunden sind. Bestehen Hindernisse, so sind diese hinsichtlich Lage und Ausmass festzulegen und die Strömungsverhältnisse sind genau abzuklären (Ziff. 7 Abs. 4). Über die Ergebnisse ist gemäss dem Behelf ein detaillierter Erkundungsbericht zu erstellen (Ziff. 4 i.V.m. Anhang 1 des Behelfs). Gemäss Ziff. 6 und 7 des Behelfs ist für jedes Schlauchboot ein Schiffsführer zu bestimmen, welcher seinerseits die Besatzung des Schiffes befiehlt und über das Verhalten während der Talfahrt orientiert. Dem Schiffsführer wird vor der Talfahrt der Erkundungsbericht zur Kenntnis gebracht (Ziff. 4 des Behelfs). Hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen fordert das Reglement in Ziff. 5 und Ziff. 25 ff., dass der verantwortliche Vorgesetzte auf dem Arbeitsplatz einen Rettungsdienst organisiert. Weiter hat er alle Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden. Auf fliessenden Gewässern sind mindestens 200 Meter stromaufwärts von Gefahrenstellen Flusswachen zu postieren (Ziff. 22 Abs. 2 des Reglements) und mit Verbindungsmitteln auszurüsten (Ziff. 22 Abs. 3 des Reglements).

#### b) Verletzung der Sorgfaltspflicht

Der Angeklagte als Kommandant der Kp 1 zeichnete für die Organisation und Durchführung der Schlauchbootübung vom 12.06.2008 verantwortlich. Bei der Vorbereitung dieser Übung unterliess es der Angeklagte, die vorgeschriebene detaillierte und dokumentierte Erkundung vorzunehmen. Ein Erkundungsbericht wurde nicht erstellt. Aufgrund dieser nicht ausreichenden Rekognoszierung schätzte der Angeklagte die Verhältnisse u.a. bezüglich Strömung, Wassertemperatur und Hindernisse falsch ein. Dies ist umso gravierender, als der Fluss im fraglichen Zeitpunkt einen hohen Wasserstand führte und die Temperatur mit 8°C sehr tief war. Zudem hat sich der Angeklagte im Vorfeld der Übung weder bei militärischen noch bei professionellen zivilen Stellen über den zu befahrenden Fluss erkundigt.

Dadurch, dass keine ausreichende Rekognoszierung durch den Angeklagten vorgenommen wurde, war es ihm nicht möglich, den Flussverlauf hinsichtlich allfälliger Hindernisse zu beurteilen. Hindernisse stellen eine grosse Gefahrenquelle dar, wes-

halb das Reglement in Ziff. 7 Abs. 3 das Befahren eines Flussabschnitts auf einer Länge von 200 Meter vor einem Hindernis apodiktisch verbietet.

Der Angeklagte kannte das Verbot oder hätte dieses kennen müssen. Zudem war er sich bewusst, dass der Fluss Hindernisse aufweist und hatte sich gegenüber den Teilnehmern dahingehend geäußert, dass das Befahren dieser Hindernisse kein Problem darstelle. Dadurch missachtete der Angeklagte das Verbot bewusst.

Im Weiteren waren die Teilnehmer – inklusive des Angeklagten – für Bootsfahrten auf fließenden Gewässern weder ausgebildet noch ausreichend ausgerüstet. Eine Abklärung bezüglich des Ausbildungsstands wurde durch den Angeklagten nicht vorgenommen. Die Teilnehmer wurden über die zu befahrende Strecke nur rudimentär informiert, sie verfügten nicht über ausreichende Ortskenntnisse, insbesondere bezüglich Verlauf des Flusses und Gefahrenstellen.

Als verantwortlicher Übungsleiter bekleidete der Angeklagte während dieser Übung die Funktion des Chefs. In dieser Funktion hat er es unterlassen, für die beiden Schlauchboote einen jeweiligen Schiffsführer zu bestimmen und diesen bezüglich des Verhaltens während der Schlauchbootfahrt zu instruieren. Darüber hinaus hat er die Teilnehmer durch die Anordnung, beim Befahren eines Hindernisses mit dem Rudern aufzuhören und ins Boot zu sitzen, nachweislich falsch angewiesen.

Die reglementarisch geforderten Sicherheitsvorkehrungen wurden nicht getroffen. Der Angeklagte hat es unterlassen, sowohl eine Flusswache zu bestellen wie einen Rettungsdienst zu organisieren. Die von K. bekleidete Funktion als Fahrer und Fotograf erfüllte in keiner Weise die in Ziff. 22 ff. des Reglements normierten Anforderungen an eine Flusswache und einen Rettungsdienst.

### c) Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit

Zu den Grundvoraussetzungen des sorgfaltswidrigen Handelns gehören einerseits die Voraussehbarkeit des Erfolgs und andererseits dessen Vermeidbarkeit – entweder durch das Ergreifen von Vorkehrungen, welche das Risiko seiner Verwirklichung ausschliessen bzw. auf das erlaubte Mass reduzieren, oder aber, falls dies nicht möglich ist, durch das Unterlassen der gefährlichen Handlung (BSK-JENNY, N. 79 zu Art. 12 StGB). Dabei ist von einem individualisierenden Massstab auszugehen, der die persönlichen Verhältnisse wie Ausbildung, berufliche Erfahrung oder soziale Stellung des Angeklagten einbezieht.

X. verfügte als ausgebildeter Kp Kdt sowie als erfahrener Übungsleiter, auch im zivilen und beruflichen Bereich, über Führungserfahrung. Es wird von ihm daher ein erhöhtes Mass an Verantwortungsbewusstsein und Umsicht verlangt. Bei pflichtgemässer Erkundung und Informationsbeschaffung hätte er die tödliche Gefahr, wel-

che von der Schlauchbootfahrt ausging, erkennen können und müssen. Der Unfall wäre vermeidbar gewesen, weil die Flussfahrt in dieser Form bei den gegebenen Verhältnissen gar nicht hätte stattfinden dürfen.

Es ist somit erstellt und auch von der Verteidigung unbestritten, dass der Anklagte die Sicherheitsvorschriften gemäss Reglement und Behelf missachtet hat. Die Verletzung dieser Vorschriften erscheint vor dem Hintergrund der erkennbaren und sich aufdrängenden Risiken als derart schwer, dass ein verständiger Mensch in gleicher Lage die Möglichkeit eines schweren Unfalls mit einhergehender Gefährdung von Leib und Leben hätte erkennen müssen.

Allerdings beurteilte der Angeklagte in der konkreten Situation die Risiken falsch. Als umsichtiger Kdt und erfahrener Übungsleiter wollte er seinen Kadern einen erlebnisreichen Vormittag bescheren. Er hat den eingetretenen Erfolg in keiner Art und Weise in Kauf genommen. Jedoch hat er wichtige Sicherheitsvorschriften in grober Weise verletzt und dabei in bewusster Fahrlässigkeit gehandelt.

#### d) Adäquanz

Der Erfolg muss vom Täter im Sinne der Adäquanz- oder Bedingungstheorie verursacht worden sein. Adäquat kausal ist eine Handlung, die „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen“ (vgl. BGE 95 IV 143, seither laufend bestätigt).

Ein Unfall mit Todesfolge war bei den Bedingungen, wie sie auf der Kander am 12.06.2008 herrschten, nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge vorhersehbar. Damit ist die Adäquanz zwischen der Verletzung der Sorgfaltspflicht und dem eingetretenen Erfolg gegeben.

#### e) Erfolgsrelevanz der Verletzung der Sorgfaltspflicht

Hinsichtlich der Relevanz der Sorgfaltswidrigkeit ist zu untersuchen, ob der eingetretene Erfolg bei Anwendung der pflichtgemässen Sorgfalt hätte vermieden werden können (vgl. TRECHSEL, N. 40 zu Art. 11). Der Täter haftet nur für solche Erfolge, in deren Eintritt sich ein unerlaubtes Risiko verwirklicht hat (Risikozusammenhang, vgl. BSK-JENNY, N. 93 ff. zu Art. 12).

Es ist festzuhalten, dass die Beachtung der Sicherheitsvorschriften mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu geführt hätte, dass eine Schlauchbootfahrt in der Art der durchgeführten nicht hätte stattfinden dürfen und damit der eingetretene

Erfolg ausgeblieben wäre. Die Sorgfaltspflichtverletzungen des Angeklagten sind daher grundsätzlich erfolgsrelevant.

Trotz des Vorliegens eines an sich erfolgsrelevanten Verhaltens ist der Risikozusammenhang zu verneinen, wenn eine sog. eigenverantwortliche Selbstgefährdung vorliegt, welche den Tatbestand ausschliesst (vgl. BSK-SCHWARZENEGGER, N. 4 zu Art. 117 StGB). Eine solche besteht, wenn jedes Opfer bis zu dem zum Tod führenden Ereignis bewusst Herrschaft über den Geschehensablauf hatte (vgl. BGE 125 IV 189, 131 IV 1). In diesem Fall ist die Verursachung des Todes niemandem zurechenbar, wenn das sich selbst gefährdende Opfer das Risiko im selben Masse übersieht wie eine mitwirkende Drittperson (vgl. BGE 131 IV 1). Anders verhält es sich, wenn die mitwirkende Drittperson aufgrund ihrer Sachkompetenz die Gefahr besser einschätzen kann oder eine Garantenstellung innehat (vgl. BSK-SCHWARZENEGGER, N. 4 zu Art. 117 StGB).

Im vorliegenden Fall macht die Verteidigung geltend, dass die Teilnehmer der Schlauchbootfahrt die Möglichkeit gehabt hätten, frei über ihre Teilnahme zu entscheiden. Als Beweis wird angeführt, dass einzelne Kaderangehörige sich aus eigenem Antrieb von der Übung abgemeldet hätten, was vom Angeklagten diskussionslos akzeptiert worden sei. Die Teilnahme sei nicht befohlen gewesen, noch habe Zwang oder Druck zur Teilnahme von Seiten des Angeklagten bestanden, womit die Herrschaft über den letzten, unmittelbar zur Verletzung führenden Akt bei jedem einzelnen Teilnehmer der Schlauchbootfahrt gelegen habe.

Dieser Auffassung kann sich das Gericht aus den folgenden Gründen nicht anschliessen: Die Teilnehmer nahmen als Angehörige der Armee während des ADF 2008 ihrer Einteilungseinheit an der Übung teil. Sie wurden vorgängig zur Durchführung der Schlauchbootfahrt nicht in den Urlaub entlassen. Folglich fand die Übung während der Arbeitszeit statt (vgl. Ziff. 47 Dienstreglement der Schweizerischen Armee, DR 04, SR 510.107.0). Während der gesamten Dienstzeit und insbesondere während der Arbeitszeit unterstehen die Angehörigen der Armee der Befehlsgewalt ihres vorgesetzten Kommandanten (vgl. Ziff. 21 Abs. 1 DR 04). Die Handlungsfreiheit der Untergebenen beschränkt sich dabei auf die eigenverantwortliche Ausführung ihres Auftrages (vgl. Ziff. 12 Abs. 5 DR 04). Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es eine mit dem Zivilleben vergleichbare Freiwilligkeit während der Dienstzeit nicht gibt, was durch eindeutige Zeugenaussagen der höheren Kadermitglieder der Kp 1 bestätigt worden ist (pag. 909, 967, 5527, 5721). Der Angeklagte hat anlässlich des Kp Rappports vom 12.06.2008 die Durchführung der Schlauchbootfahrt angeordnet. Ob es sich hierbei um einen formellen Befehl in Dienstsachen gehandelt hat, kann offen bleiben. Unbestrittenermassen erteilte der Angeklagte seinen ihm Untergebenen den Auftrag, sich für die Schlauchbootfahrt bereit zu machen. Gemäss Ziff. 12 Abs. 1 des DR 04 trägt der Angeklagte damit die Verantwortung: als Vorgesetzter ist er für das Wohl und den Schutz seiner Untergebenen verantwortlich, er setzt sie nicht unnötig Risiken und Gefahren aus (Ziff. 12 Abs. 4 DR 04). Aus dieser



Bestimmung ergibt sich eine Garantenstellung des vorgesetzten Kommandanten. Dass der Angeklagte zudem über eine höhere Sachkompetenz hinsichtlich der Organisation und Durchführung von Übungen verfügte und seine Untergeordneten ihm das Vertrauen schenken, ist erstellt und nicht bestritten.

Damit hat die Verlagerung der Verantwortlichkeit im Sinne der Herrschaft über den letzten, unmittelbar zur Verletzung führenden Akt vom Angeklagten auf die einzelnen Teilnehmer nicht stattgefunden. Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung der Teilnehmer kann ausgeschlossen werden. Ein Rest an Mitverantwortung der Opfer ist bei der Strafzumessung als Schuld minderungsgrund zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Angeklagte den Tatbestand der mehrfachen fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 120 MStG in objektiver wie subjektiver Hinsicht erfüllt hat.

### 1.3 Rechtfertigungsgründe

Es wurden weder Rechtfertigungsgründe geltend gemacht, noch sind solche aus dem Sachverhalt ersichtlich.

Die Frage der Einwilligung in das Risiko in der Form einer einverständlichen Fremdgefährdung ist dahingehend zu beantworten, dass die Teilnehmer über keinen ausreichenden Ausbildungs- und Wissensstand verfügten und sich folglich der auf sie zukommenden Risiken nicht in vollem Umfang bewusst waren (vgl. BSK-SCHWARZENEGGER, N. 5 zu Art. 117 StGB).

### 1.4 Schuldausschlussgründe

Schuldausschlussgründe sind nicht geltend gemacht worden. Die Schuldfähigkeit des Angeklagten war nicht vermindert; er war gemäss Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 17.07.2008 zum Zeitpunkt der Tat vollumfänglich schuldfähig (pag. 1531 ff.).

1.5 In Anbetracht der dargelegten Ausführungen ist der Angeklagte wegen fahrlässiger Tötung im Sinne von Art. 120 MStG, mehrfach begangen am 12.06.2008 auf der Kander zwischen Bad-Heustrich und Thunersee, z.N. von A.†, z.N. von B.†, z.N. von C.†, z.N. von D.† und z.N. von E., geb. 07.04.1983 (vermisst), schuldig zu sprechen.

## 2. Fahrlässige Körperverletzung im Sinne von Art. 124 MStG

Gemäss Art. 124 MStG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig einen Menschen an Körper oder Gesundheit schädigt.

- 2.1 Der objektive Tatbestand umfasst sowohl die schwere wie die einfache Körperverletzung. Als Voraussetzung für die schwere Körperverletzung gilt im Wesentlichen die Zufügung einer lebensgefährlichen Verletzung oder die dauerhafte Schädigung eines wichtigen Organs oder Gliedes eines Menschen. Dagegen liegt eine einfache Körperverletzung bei Zufügung äusserer oder innerer Verletzungen vor, welche folgenlos abheilen, jedoch über das Mass einer vorübergehenden harmlosen Störung des Wohlbefindens hinausgehen (vgl. TRECHSEL, N. 2 zu Art. 123).

Während einer Übung mit Schlauchbooten anlässlich des ADF 2008 der Kp 1, die vom Angeklagten als Kp Kdt organisiert und durchgeführt worden ist, erlitten vier Menschen Verletzungen, die sich in Form von Hauteinblutungen und Schürfungen manifestierten. Diese Verletzungen verursachten zu keiner Zeit und für keine der betroffenen Personen eine unmittelbare Gefährdung des Lebens und sind allesamt folgenlos abgeheilt. Die Opfer waren jedoch während mindestens einer Woche arbeitsunfähig. In Anbetracht der Intensität der Verletzungen ist daher in allen Fällen von einer einfachen Körperverletzung auszugehen.

Die Verletzung der vier Menschen ist auf die Durchführung der Schlauchbootübung zurückzuführen, wonach diese eine *conditio sine qua non* darstellt. Damit ist der objektive Tatbestand von Art. 124 MStG erstellt.

- 2.2 Hinsichtlich der Beurteilung des subjektiven Tatbestandes, der Rechtswidrigkeit sowie der Schuld kann – *mutatis mutandis* – auf die vorhergehenden Ausführungen zur fahrlässigen Tötung verwiesen werden.
- 2.3 In Anbetracht der dargelegten Ausführungen ist der Angeklagte der fahrlässigen Körperverletzung, mehrfach begangen am 12.06.2008 auf der Kander zwischen Bad-Heustrich und Thunersee, z.N. von F., z.N. von G., z.N. von H. und z.N. von I. schuldig zu sprechen.

## 3. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften i.S.v. Art. 72 MStG i.V.m. Reglement Sich Vorschriften am/über Wasser bzw. Behelf Talfahrten

Der Angeklagte hat bei der Schlauchbootübung vom 12.06.2008 zwar Dienstvorschriften verletzt. Jedoch ist darin gerade die Verletzung seiner Sorgfaltspflicht zu sehen. Gemäss der neueren Ansicht besteht zwischen den Tatbeständen der Art. 72 und 120 bzw. 124 MStG denn auch unechte Konkurrenz (POPP, N. 40 zu Art. 72

sowie STEFAN FLACHSMANN / PATRICK FLURI / BERNHARD ISENRING / STEFAN WEHRENBURG, Tafeln zum Militärstrafrecht, 2. Aufl., Zürich 2008, S. 128). Das Gericht folgt dieser Auffassung, wonach eine genaue Prüfung des Art. 72 MStG bezüglich des Reglements Sich Vorschriften am/über Wasser und des Behelfs Talfahrten entfallen kann.

## V

1. Nach Art. 41 Abs. 1 MStG misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse und die militärische Führung sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters.

Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters, sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 41 Abs. 2 MStG).

2. Die Verletzung von Art. 120 MStG und Art. 124 MStG wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe sanktioniert, jene von Art. 72 Abs. 2 MStG mit Busse.
3. Strafschärfend wirkt sich die Konkurrenz im Sinne von Art. 43 MStG aus: der Angeklagte hat durch eine Handlung die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt. Es handelt sich dabei sowohl um gleichartige wie ungleichartige Idealkonkurrenz, da der Angeklagte durch ein und dieselbe Handlung sowohl mehrfach denselben Tatbestand als auch mehrere verschiedene Tatbestände verwirklicht hat (vgl. BSK-ACKERMANN, N. 33 zu Art 49 StGB). Art. 43 Abs. 1 MStG sieht in diesen Fällen vor, dass der Strafraum angemessen zu erhöhen sei. Das Gericht darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

In casu ist daher von einem Strafraum von bis zu viereinhalb Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen auszugehen.

4. Strafmilderungsgründe nach Art. 42 MStG fallen nicht in Betracht.
5. Das Verschulden des Angeklagten wiegt sehr schwer. Er hat in grobfahrlässiger Weise gegen die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verstossen und durch seine Handlungen den Tod von fünf Menschen bewirkt.
6. Strafmindernd wirkt sich die persönliche Betroffenheit des Angeklagten aus. Durch den Unfall zog sich der Angeklagte selber eine Körperverletzung zu, die zu bleibenden

den physischen Beeinträchtigungen geführt hat. In psychischer Hinsicht leidet der Angeklagte unter den Folgen des Unfalls, insbesondere unter dem Verlust seiner Kameraden sowie unter der Vorverurteilung durch die Medien. Letztere zeitigte massive negative Auswirkungen auf sein Privatleben.

Die Absicht des Angeklagten, mit der Schlauchbootfahrt seinen Unterstellten ein Erlebnis zu verschaffen, ist als Beweggrund positiv zu bewerten. Ebenfalls positiv ist das Verhalten des Angeklagten nach der Tat zu betrachten: Unmittelbar nach dem Unfall hat er sich trotz eigenen Verletzungen unverzüglich um die Rettung der Kameraden gekümmert.

Der Angeklagte hatte im Zeitpunkt der Tatbegehung bereits 1'105 Dienstage geleistet und im Alter von 26 Jahren das Kommando der Kp 1 übernommen. Seine militärischen Führungszeugnisse sowie die Tatsache, dass der Angeklagte bereits den Vorschlag für die Generalstabsausbildung erhalten hatte, sind durchwegs positiv zu beurteilen.

Der Angeklagte hat im Zeitpunkt der Tat in stabilen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt und sich stets wohl verhalten. Auch ist er im Schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet.

Im Weiteren ist auch das Verhalten der Teilnehmer an der Schlauchbootfahrt strafmindernd zu berücksichtigen. Bei den Teilnehmern handelt es sich vorwiegend um Angehörige des Kadets der Kp 1, welche die Durchführung der Schlauchbootfahrt angeregt, teilweise mitgeplant und sich in keiner Weise gegen die Durchführung der Übung auf der Kander gestellt hatten. Jeder Angehörige der Armee hat die Verpflichtung, aktiv mitzudenken und Verantwortung für die Ausführung eines an ihn gerichteten Auftrages zu übernehmen (vgl. Ziff. 11 Abs. 2 sowie Ziff. 12 Abs. 5 DR 04). Dieser Verpflichtung sind die Teilnehmer an der Schlauchbootfahrt insbesondere unter Berücksichtigung ihres militärischen Ranges nicht in genügendem Masse nachgekommen, sondern sind dem Angeklagten blind gefolgt. Dieses Opferverhalten ist als Mitverschulden zu werten (vgl. BSK-Wiprächtiger, N. 87 zu Art. 47).

7. In Berücksichtigung der dargelegten Strafzumessungsfaktoren erscheinen eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten und eine Busse von CHF 100.— (Art. 72 Abs. 2 MStG) dem Verschulden des Angeklagten als angemessen.

## VI

1. Gemäss Art. 36 MStG schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschieb nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 38 Abs. 1 MStG). Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 39 MStG).
2. Die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind vorliegend erfüllt. Es wird eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten ausgesprochen und der Angeklagte ist gemäss des eingeholten Strafregisterauszuges nicht vorbestraft.
3. Nach dem neuen Recht ist der bedingte Strafvollzug grundsätzlich zu gewähren, es sei denn ein unbedingter Vollzug erscheine notwendig, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten (Art. 36 Abs. 1 MStG, vgl. Leitentscheidung zur Auslegung der parallelen zivilen Regelung in Art. 42 Abs. 1 StGB in Bundesgerichtsurteil 6B\_43/2007 vom 12.11.2007). Damit setzt der Strafaufschieb nicht mehr die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern nur noch die Abwesenheit der Befürchtung, dass er erneut delinquieren werde. Daher darf von der Gewährung des Strafaufschiebs nur mehr bei ungünstiger Prognose abgewichen werden (Bundesgerichtsurteil 6B\_43/2007, E. 3.3.2).

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf schliessen, der Angeklagte würde sich künftig nicht wohl verhalten. Der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe kann somit gewährt werden. Es rechtfertigt sich eine Probezeit von zwei Jahren.

## VII

1. Gemäss Art. 49 Abs. 2 MStG kann das Gericht bei einer Verurteilung des Täters diesen aus der Armee ausschliessen. Dabei handelt es sich um eine Massnahme zur Wahrung der Ordnung sowie der Grundwerte in der Armee (vgl. sinngemäss MKGE 7 Nr. 45).
2. Die Armee ist eine grosse und vielgestaltige Institution. Ihren grundlegenden Auftrag kann sie nur erfüllen, wenn viele Kräfte zusammenwirken. Die Armee braucht des-

halb Angehörige, die ihre Aufgabe verantwortungsvoll und im Kontext dieses hoch komplexen Gesamtsystems wahrnehmen (vgl. Einleitung zu Kapitel 3 des DR 04).

Insbesondere haben Führende die Aufgabe, zu motivieren und für das Wohl ihrer Unterstellten zu sorgen. Sie erteilen Aufträge unter Berücksichtigung der Folgen sowie der Fähigkeiten der Unterstellten. Diese Aufgabe ist mit Verantwortung gepaart und setzt Autorität voraus, welche den Vorgesetzten aus ihrer fachlichen und persönlichen Glaubwürdigkeit erwächst. Sie führen in erster Linie durch ihr Vorbild (vgl. Ziff. 12 und 16 DR 04).

Sowohl im Kontext der Übung TONUS 08 wie auch bei der Schlauchbootübung ist ersichtlich geworden, dass der Angeklagte geneigt ist, Partikularinteressen über die Interessen der Schweizer Armee zu stellen. Beide zu beurteilenden Aktivitäten standen in keinem Zusammenhang mit dem Auftrag der Kp 1, sondern dienten der Befriedigung privater Neigungen und Vorlieben.

Der Angeklagte hat seine Kp grundsätzlich mit harter Hand aber fair geführt. Jedoch lässt sein Führungsstil erkennen, dass er dazu tendierte, seine eigenen Fähigkeiten zu überschätzen sowie an seine Untergebenen übersteigerte Anforderungen zu stellen. Aus seinen Handlungen im Zusammenhang mit der Schlauchbootfahrt ist ein gewisses Mass an Übermotivation mit einer Tendenz hin zum Leichtsinne zu erkennen. Diese Charaktereigenschaft steht den Anforderungen an einen militärischen Vorgesetzten diametral entgegen. Er hat dadurch seine fachliche und persönliche Glaubwürdigkeit als Vorbild verloren und ist damit insgesamt für die Armee nicht mehr tragbar.

3. Auf der Grundlage dieser Überlegungen wird der Angeklagte in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 MStG aus der Armee ausgeschlossen.

## VIII

1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Angeklagten aufzuerlegen (Art. 151 Abs. 1 MStP). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 2'000.00 festzusetzen.
2. Vollzugskanton ist der Wohnsitzkanton des Verurteilten (Art. 212 Abs. 1 MStP), vorliegend der Kanton P.

### Das Militärgericht 4

hat in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 13, 36, 38, 41, 43 Abs. 1, 49 Abs. 2, 60c, 72 Abs. 2, 120, 124, 218 MStG sowie Art. 151 MStP

#### **e r k a n n t:**

1. Der Angeklagte **X.** wird freigesprochen von der Anklage
  - des Missbrauchs und der Verschleuderung von Material i.S.v. Art. 73 MStG;
  - der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften i.S.v. Art. 72 MStG i.V.m. Ziff. 22, 23 und 28 des Reglements „Die Handgranate 85“.
2. Der Angeklagte **X.** ist schuldig
  - der mehrfachen fahrlässigen Tötung i.S.v. Art. 120 MStG;
  - der mehrfachen fahrlässigen Körperverletzung i.S.v. Art. 124 MStG;
  - der fahrlässigen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften i.S.v. Art. 72 Abs. 2 MStG i.V.m. Ziff. 92 des Reglements „Organisation der Ausbildungsdienste“.
3. Der Angeklagte wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten sowie zu einer Busse von CHF 100.-
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Bezahlt der Verurteilte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag.
5. Der Verurteilte wird gemäss Art. 49 Abs. 2 MStG aus der Armee ausgeschlossen.
6. Die beschlagnahmten Schlauchboote sowie die beschlagnahmte Munition werden der Logistikkbasis der Armee herausgegeben.
7. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 2'000.- zuzüglich den übrigen Gebühren und Auslagen (insbesondere Gutachterkosten) von CHF (...) werden dem Verurteilten auferlegt.
8. Dieses Urteil ist durch den Kanton P. zu vollziehen.
9. Gegen dieses Urteil kann innert fünf Tagen seit der mündlichen Eröffnung beim Militärgericht 4 schriftlich oder mündlich Appellation erklärt werden.

Wird lediglich der Entscheid über die Kosten angefochten, so ist einzig der Rekurs zulässig. Der Rekurs ist innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Urteils schriftlich mit Antrag und Begründung beim Militärgericht 4 einzureichen.

Mündlich eröffnet und begründet: 21. Oktober 2009, 16.00 Uhr

Der a.o. Präsident:

Die Gerichtsschreiber:

Rechtskraftvermerk und Vollziehungsbefehl:

Gegen das vorstehende Urteil ist keine Appellation erklärt worden. Es ist daher mit Ausnahme der Bestimmungen über die Kosten und Entschädigungsfolgen mit Ablauf des 26. Oktober 2009 rechtskräftig und zu vollziehen.

Bad Zurzach, 30. November 2009

Der a.o. Präsident:

[Verteiler]